



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters für die Jahre 2024–2027

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem Kanton Appenzell Innerrhoden

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
1.1	Vertragsparteien	3
1.2	Rechtliche und planerische Grundlagen	4
1.3	Bestandteile der Programmvereinbarung	4
1.4	Vereinbarungsdauer	5
1.5	Sondervereinbarungen	5
2	Zielsetzungen	5
2.1	Strategische Zielsetzung des Bundes	5
2.2	Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons	5
2.3	Umfang der Programmvereinbarung	6
3	Vereinbarte Leistungen	7
3.1	Leistungen des Kantons	7
3.2	Beiträge des Bundes	7
4	Zahlungsmodalitäten	7
4.1	Verpflichtungskredit	7
4.2	Zahlungskredit	7
4.3	Auszahlungsmodalitäten	8
4.4	Auszahlungsvorbehalt des Bundes	8
5	Erfüllungskontrollen, Aufsicht	9
5.1	Gegenstand	9
5.2	Controlling	9
5.3	Kontroll- und Einsichtsrechte	9
5.4	Finanzaufsicht	9
6	Erfüllung der Programmvereinbarung	10
6.1	Kriterien der Erfüllung	10
6.2	Nachbesserung	10
6.3	Rückzahlung, Verrechnung	10
6.4	Ersatzvornahme	10
7	Anpassungsmodalitäten	11
7.1	Änderung der Rahmenbedingungen	11
7.2	Antrag auf Änderung der Vereinbarung	11
7.3	Form der Änderungen	11
7.4	Salvatorische Klausel	11
8	Kooperation und Streitschlichtung	11
8.1	Grundsatz der Kooperation	11
8.2	Rechtsschutz	11
9	Genehmigungsvermerke	12

1 Grundlagen

1.1 Vertragsparteien

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag wird abgeschlossen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, in der Vereinbarung als «Bund» bezeichnet,

und

dem Kanton Appenzell Innerrhoden, handelnd durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement, in der Vereinbarung als «Kanton» bezeichnet.

Die Vertragsparteien bezeichnen für den direkten Verkehr zwischen dem Bund und dem Kanton betreffend diese Programmvereinbarung folgende Kontaktstellen:

Kontaktstelle Bund:

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern
Telefon: 058 464 73 03
Kontaktperson: Christoph Käser
Telefon (direkt): 058 462 86 14
Mail: christoph.kaeser@swisstopo.ch

Kontaktstelle Kanton:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement
Amt für Geoinformation
Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
Telefon: 071 788 95 87
Kontaktperson: Pascal Megert
Telefon (direkt): 071 788 95 83
Mail: pascal.megert@lfd.ai.ch

1.2 Rechtliche und planerische Grundlagen

Kompetenzbegründende Rechtsnormen:

Die Programmvereinbarung stützt sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Artikel 39 Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62);
- Artikel 21 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4);
- Artikel 20a des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1).

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung zu berücksichtigende Rechtsnormen:

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind insbesondere die folgenden Rechtserlasse des Bundes zu berücksichtigen:

- Geoinformationsgesetz;
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV, SR 510.621);
- ÖREBKV.

Planerische Grundlagen:

Als planerische Grundlagen sind insbesondere zu beachten:

- Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2024–2027;
- Massnahmenplan zur Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2024–2027;
- Umsetzungsplan des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Appenzell Innerrhoden für die Jahre 2024–2027.

Weisungen und Kreisschreiben von swisstopo sowie Richtlinien, Empfehlungen und Normen:

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind die im Handbuch ÖREB-Kataster (www.cadastre-manual.admin.ch → Handbuch ÖREB-Kataster → Rechtliches & Publikationen) publizierten und als aktuell bezeichneten Weisungen und Kreisschreiben von swisstopo sowie die als aktuell bezeichneten Richtlinien, Empfehlungen und Normen zu beachten.

Weitere Grundlagedokumente:

- Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster (www.cadastre-manual.admin.ch → Handbuch ÖREB-Kataster → Datenmodelle → Rahmenmodell);
- Minimale Geodatenmodelle der Bundesfachstellen (www.cadastre-manual.admin.ch → Handbuch ÖREB-Kataster → Datenmodelle → Minimale Geodatenmodelle).

1.3 Bestandteile der Programmvereinbarung

Bestandteile der Programmvereinbarung sind:

- der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag;
- die Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2024–2027;
- Massnahmenplan zur Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2024–2027;

- der Umsetzungsplan des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Appenzell Innerrhoden für die Jahre 2024–2027. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 2.2 genannten Abweichungen.

1.4 Vereinbarungsdauer

Die Programmvereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2024. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2027, soweit die Wirkungen einzelner Vertragsbestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitpunkt hinaus binden.

1.5 Sondervereinbarungen

Gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a ÖREBKV kann der Bund Globalbeiträge an Schwergewichtsprojekte ausrichten. Die Leistungen des Kantons und die Beiträge werden gestützt auf die in Kapitel 1.3 bezeichneten Bestandteile der Programmvereinbarung, in speziellen Sondervereinbarungen zwischen dem VBS, vertreten durch swisstopo, und der Kontaktstelle des Kantons einvernehmlich festgelegt.

2 Zielsetzungen

2.1 Strategische Zielsetzung des Bundes

Diese Programmvereinbarung und alle Umsetzungsarbeiten der Kantone richten sich an den strategischen Zielsetzungen des Bundes aus, die in der Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2024–2027 festgelegt wurden. Dies gilt insbesondere für die Massnahmen, die im Massnahmenplan zur Strategie für den ÖREB-Kataster aufgelistet sind.

2.2 Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons

Die vom Kanton in seinem Umsetzungsplan festgelegten Ziele und Massnahmen gelten vorbehältlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen als Programmziele der Programmvereinbarung.

Die Vertragsparteien vereinbaren die folgenden Abweichungen vom Umsetzungsplan des Kantons:

Abweichungen beim Massnahmenpaket A «ÖREB-Themen nach Bundesrecht flächendeckend einführen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket B «Technische Qualitätssicherung verbessern» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket C «Laufende Änderungen an ÖREB mit und ohne Vorwirkung¹ harmonisieren und publizieren» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

¹ Vorwirkung: Eine rechtliche Vorwirkung besteht dann, wenn gemäss Fachgesetzgebung laufende Änderungen bereits rechtliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben.

Abweichungen beim Massnahmenpaket D «Verwaltungsintern digitale Prozesse unterstützen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket E «Änderungen der Rechtsgrundlagen erarbeiten und deren Umsetzung klären» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket H «Einen Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen unterstützen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket I «Die Aufnahme weiterer ÖREB-Themen vorbereiten» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket J «Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit des ÖREB-Katasters analysieren» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket K «Wirkungsflächen definieren und deren Anwendung ermöglichen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

2.3 Umfang der Programmvereinbarung

Durch die Programmvereinbarung werden sämtliche Arbeiten des ÖREB-Katasters erfasst. Die Zielerreichung wird in den kantonalen Jahresberichten (Art. 22 Abs. 1 ÖREBKV) ausgewiesen.

3 Vereinbarte Leistungen

3.1 Leistungen des Kantons

Der Kanton gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben (vgl. Ziff. 1.2) erstellt werden.

Der Kanton kann die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts übertragen, aber er trägt weiterhin die Gewährleistungsverantwortung.

3.2 Beiträge des Bundes

Der Bund leistet an Einführung und Betrieb des ÖREB-Katasters Pauschalen nach Massgabe von Artikel 20 ÖREBKV. Der Maximalbetrag dieser Pauschale beträgt:

Perimeter		Jährlicher Globalbeitrag an die Einführungs- und Betriebskosten gemäss Artikel 20 ÖREBKV [in CHF]	
Jahresbeitrag		2024	2025-2027
Bevölkerungszahl	16'416	5'028	4'330
Fläche	17'248 ha	3'759	3'237
Sockel	1	34'615	34'615
Total gerundet		43'402	42'182

In diesem Betrag nicht enthalten sind weitergehende Beiträge des Bundes für Schwergewichtsprojekte gemäss Kapitel 1.5.

Der volle Beitrag wird nur bei Umsetzung aller im Umsetzungsplan definierten Massnahmen ausbezahlt.

4 Zahlungsmodalitäten

4.1 Verpflichtungskredit

Zwischen Bund und Kantonen wird ein verbindlicher Verpflichtungskredit des Bundes für die Jahre 2024–2027 für den ÖREB-Kataster festgelegt. Dieser Verpflichtungskredit deckt den Betrag ab, der nach Massgabe der Artikel 20 und 20a ÖREBKV global an den Betrieb ausgerichtet wird (vgl. Kapitel 3.2).

Der dem Kanton zustehende maximale Verpflichtungskredit für die nächsten vier Jahre beträgt:

Fr. 169'948

In diesem Verpflichtungskredit nicht enthalten sind Arbeiten für Schwergewichtsprojekte. Diese Kredite werden in den Sondervereinbarungen verbindlich vereinbart.

4.2 Zahlungskredit

Für die Erstellung der in der Programmvereinbarung festgelegten Ziele und Leistungen gewährt der Bund dem Kanton in der Vereinbarungsperiode 2024 bis 2027 Abgeltungen nach Massgabe des durch das Parlament zugesicherten Verpflichtungskredites.

Dieser Kredit ist abhängig vom Stand der Einführung und Weiterentwicklung im Kanton gemäss den Weisungen «Administrative Abläufe bei der Einführung», «Administrative Abläufe bei der Weiterentwicklung und im Betrieb » und «Bundesabgeltungen».

Zahlungskredite	Beitrag an die Einführungs- und Betriebskosten gemäss Artikel 20 ÖREBKV [in CHF]
Total 2024	43'402
Total 2025	42'182
Total 2026	42'182
Total 2027	42'182
Total 2024–2027	169'948

In diesen Beträgen nicht enthalten sind weitergehende Beiträge des Bundes für Schwergewichtsprojekte gemäss Kapitel 1.5.

Der volle Beitrag wird nur bei Umsetzung aller im Umsetzungsplan definierten Massnahmen ausbezahlt.

4.3 Auszahlungsmodalitäten

Der jährliche Zahlungskredit ist als Kostendach zu verstehen. Die Bundesabgeltung erfolgt in Abhängigkeit des kantonalen Arbeitsfortschrittes und dessen Genehmigung durch swisstopo.

Die Abgeltung des Bundes wird dem Kanton jeweils Mitte Jahr bzw. Ende Jahr (ca. 4 Wochen nach Eingang des Zahlungsgesuches) ausgerichtet.

Die Zahlungen des Bundes sind zweckgebunden und dürfen vom Kanton ausschliesslich zur Deckung von Kosten des ÖREB-Katasters verwendet werden.

Vom Bund zu viel bezahlte Abgeltungen werden gemäss Artikel 28 des Subventionsgesetzes zurückgefordert.

4.4 Auszahlungsvorbehalt des Bundes

Die Zahlungen des Bundes stehen unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Zahlungskredite vom zuständigen Organ des Bundes bewilligt werden und dass die notwendigen Mittel in den Voranschlag eingestellt werden.

5 Erfüllungskontrollen, Aufsicht

5.1 Gegenstand

Die Erfüllungskontrollen umfassen

- das Controlling;
- die Kontroll- und Einsichtsrechte von swisstopo;
- die Finanzaufsicht.

5.2 Controlling

Das Controlling erfolgt gemäss den Weisungen «Administrative Abläufe bei der Einführung» und «Administrative Abläufe im Betrieb und bei der Weiterentwicklung» und an Hand der Jahresberichte zum ÖREB-Kataster.

5.3 Kontroll- und Einsichtsrechte

Swisstopo kann im Namen des Bundes jederzeit Stichprobenkontrollen bezüglich der Qualität der Daten, der Vollständigkeit, der Korrektheit der Funktionen, des Qualitätssicherungssystems etc. durchführen. Swisstopo kann jederzeit einen Zwischenbericht des Kantons verlangen.

Der Kanton gewährt swisstopo und den von ihr beauftragten Dritten Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen. Er ist für die Gewährleistung dieses Einsichtsrechts besorgt, wenn er die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts überträgt, und gewährt für die Kontrollen des Bundes nötigenfalls Vollzugshilfe.

5.4 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle Zugang zu den für diese Programmvereinbarung relevanten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Kantonalen Finanzkontrolle vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die Eidgenössische Finanzkontrolle die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die Kantonale Finanzkontrolle ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

6 Erfüllung der Programmvereinbarung

6.1 Kriterien der Erfüllung

Als Nachweis der Jahresleistung gilt insbesondere der standardisierte zusammenfassende Jahresbericht des Kantons, welcher spätestens bis am 31. Januar des Folgejahres swisstopo zuzustellen ist.

6.2 Nachbesserung

Erbringt der Kanton die Leistung nicht vereinbarungskonform, setzt swisstopo eine angemessene Frist, höchstens aber eine Frist von einem Jahr zur Behebung des Mangels an.

Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über die vereinbarten Zahlungen hinausgehenden Beiträge.

Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

6.3 Rückzahlung, Verrechnung

Gestützt auf Artikel 23 ÖREBKV hält swisstopo die Tranchenzahlungen während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 22 Abs. 1 ÖREBKV) nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

Stellt sich in einer Systemabnahme oder Betriebsprüfung heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt swisstopo vom Kanton Nachbesserung. Swisstopo setzt dem Kanton dafür eine angemessene Frist. Werden erheblichen Mängeln oder Störungen nicht innert angemessener Frist behoben, wird swisstopo die Zahlungen anteilmässig reduzieren.

Werden die Mängel nicht behoben oder wird eine Zweckentfremdung nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Subventionsgesetzes.

6.4 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme richtet sich nach Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 3 des Geoinformationsgesetzes.

Die Ersatzvornahme wird in Fällen angeordnet, wo durch eine weitere Verzögerung oder durch eine erheblich mangelhafte Qualität von Arbeiten die Erstellung oder der Betrieb des ÖREB-Katasters gefährdet ist.

Wenn die Aufforderung von swisstopo zur Nachbesserung erfolglos geblieben ist, so setzt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport mittels eingeschriebenem Brief an die Kantonsregierung eine weitere Frist zur Nachbesserung unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme. Ein Doppel des Schreibens geht direkt an die Kontaktstelle des Kantons (Ziff. 1.1).

Wenn die Nachfrist unbenutzt abläuft, so verfügt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gegenüber der Kantonsregierung die Ersatzvornahme. Swisstopo erteilt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Auftrag zur Ersatzvornahme.

7 Anpassungsmodalitäten

7.1 Änderung der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen rechtzeitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 Prozent der Gesamtausgaben der Erstellung und des Betriebs des ÖREB-Katasters des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrundeliegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

7.2 Antrag auf Änderung der Vereinbarung

Um Vereinbarungsänderungen gemäss Ziffer 7.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

7.3 Form der Änderungen

Alle Änderungen der zur Programmvereinbarung gehörenden Dokumente (Ziff. 1.3) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die zuständigen Organe des Bundes und des Kantons.

7.4 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

8 Kooperation und Streitschlichtung

8.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

Der Kanton passt kantonale Rechtserlasse, Weisungen oder Verträge, die im Widerspruch zur Programmvereinbarung stehen, innert nützlicher Frist an.

8.2 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften über die Bundesrechtspflege.

9 Genehmigungsvermerke

Wabern, *15.2.2024*

Bundesamt für Landestopografie:



Dr. Fridolin Wicki
Direktor

Appenzell, *19.3.2024*

Namens des Kantons Appenzell Innerrhoden
Der regierende Landammann



Roland Inauen,

Beilage:

- Umsetzungsplan des ÖREB-Katasters des Kantons Appenzell Innerrhoden für die Jahre 2024-2027

Verteiler:

- swisstopo Vermessung (1)
- Kanton Appenzell Innerrhoden (1)